

# Verordnungen

der

## Landesbehörden

für das

### österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus den gefürsteten Graffschaften Görz und Gradisca, der Marktgrafschaft Istrien  
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete,

### und das Herzogthum Krain.

---

**Jahrgang 1861.**

---

**III. Stück.**

Ausgegeben und versendet am 27. März 1861.

**3.**

### Kundmachung der k. k. küstenländisch-krainischen Statthal- tereı vom 7. Februar 1861,

womit einige Bestimmungen des Militär-Strafgesetzbuches zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

In Folge Erlasses des k. k. Staatsministeriums vom 20. Januar 1861 Nr. 1222-84 werden die Bestimmungen der §§. 304 bis 331 des Militär-Strafgesetzbuches vom Jahre 1855 nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Der Statthalter Sr. k. k. apost. Majestät in Krain und im Küstenlande  
Freiherr von **Burger** m. p.



## Dritter Theil.

### Von den Verbrechen wider die Kriegsmacht des Staates und deren Bestrafung.

#### Erstes Hauptstück.

#### Von den Verbrechen wider die Kriegsmacht des Staates überhaupt.

##### §. 304.

Verbrechen wider die Kriegsmacht des Staates.

Als Verbrechen wider die Kriegsmacht des Staates sind zu behandeln:

1. die unbefugte Werbung;
2. die Verleitung oder Hilfeleistung zur Verletzung eidlicher Militär-Dienstverpflichtung;
3. die Ausspähung und andere gegen die Kriegsmacht des Staates gerichtete, im §. 327 bezeichnete Handlungen.

##### §. 305.

Untersuchung und Bestrafung dieser Verbrechen durch die Militär-Gerichte.

Die Untersuchung und Bestrafung dieser in den nachfolgenden drei Hauptstücken behandelten Verbrechen, mit Ausnahme der in dem §. 318 bezeichneten Vorschubleistung, ist auch gegen Civil-Personen ohne Rücksicht auf ihren ordentlichen Gerichtsstand den Militärgerichten zugewiesen.

Wird von einer sonst den Strafgerichten des Civil-Standes unterstehenden Person eines der vorerwähnten, der Strafgerichtsbarkeit der Militär-Personen zuständigen Verbrechen nur als Mittel zur Ausübung eines noch größeren Verbrechens, als z. B. des Hochverrathes oder Aufruhrs begangen, oder treffen bei Demjenigen, der sich eines solchen Verbrechens wider die Kriegsmacht des Staates schuldig gemacht hat, noch andere Verbrechen, Vergehen oder Uebertretungen zusammen, so hat sich die Strafgerichtsbarkeit des Militär-Gerichtes auch auf diese strafbaren Handlungen auszudehnen, welche jedoch in diesen Fällen nach den für den Civil-Stand geltenden Strafgesetzen zu beurtheilen sind.

#### Zweites Hauptstück.

#### Von der unbefugten Werbung.

##### §. 306.

Unbefugte Werbung.

Des Verbrechens der unbefugten Werbung macht sich schuldig:

- a) wer im Inlande wen immer, oder im Bereiche der Aufstellung österreichischer Truppen im Auslande einen zu ihrem Dienststande oder Gefolge gehörigen Mann für andere als



- kaiserlich-österreichische Kriegsdienste oder für den Waffendienst einer aufrührerischen Partei wirkt; oder
- b) wer einen zum Militär-Dienste dieses Staates eidlich verpflichteten Mann auch nur zur Ansiedlung in einem fremden Lande wirkt; oder
- c) wer, um anderen als kaiserlich-österreichischen Truppen Recruten, oder den Auführern Waffengenossen, oder einem fremden Staate einen für den österreichischen Militär-Dienst eidlich verpflichteten Mann als Ansiedler zuzuführen, einen Menschenraub verübt.

## §. 307.

Strafe: a) in Kriegszeiten.

Ist dieses Verbrechen zur Kriegszeit zu Gunsten des feindlichen Staates oder der Auführer verübt worden, so soll der Thäter mit dem Tode durch den Strang bestraft, und wenn er während des Krieges ergriffen wird, standrechtlich behandelt werden.

Die für eine andere, nicht feindliche Macht während des Krieges unternommene Werbung ist in den Fällen a) und b) des §. 306 mit schwerem Kerker von fünf bis zu zehn Jahren, und im Falle c) daselbst mit schwerem Kerker von zehn bis zu zwanzig Jahren zu bestrafen.

## §. 308.

b) in Friedenszeiten.

In Friedenszeiten ist dieses Verbrechen in den Fällen a) und b) des §. 306 mit Kerker von einem bis zu fünf Jahren, und wenn der Verbrecher dem fremden Staate oder den Auführern schon einen oder den anderen Mann zugeführt, und seine Werbung noch weiter fortgesetzt, oder wiederholt, oder wenn er das Verbrechen zu einer Zeit, wo der Friede des Staates bedroht ist, ausgeübt, und von diesem Umstande Wissenschaft gehabt hat, mit schwerem Kerker von fünf bis zehn Jahren zu bestrafen.

Den Fall c) des §. 306 trifft zur Friedenszeit mit Rücksicht auf den Eintritt der vorangeführten Erschwerungs-Umstände die Strafe des schweren Kerkers von zehn bis zwanzig Jahren.

## §. 309.

Wenn sich die mit Menschenraub verbundene unbefugte Werbung nicht zur Todesstrafe nach §. 307 eignet, der seiner Freiheit Beraubte aber dadurch einer Gefahr am Leben oder an Wiedererlangung der Freiheit ausgesetzt worden ist, so soll gegen den Schuldigen auf lebenslangen schweren Kerker erkannt werden.

## §. 310.

Strafe des Versuches.

Ist das Verbrechen der unbefugten Werbung nur versucht worden, so ist, wenn der Versuch zu Kriegszeiten Statt hatte, und das vollbrachte Verbrechen mit dem Tode zu bestrafen wäre, die Strafe auf schweren Kerker von fünf bis zu zehn Jahren; und wenn damit ein Menschenraub verbunden war, auf schweren Kerker von zehn bis zwanzig Jahren auszumessen.



Außer diesen Fällen ist die Strafe des Versuches, Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre, und bei erschwerenden Umständen von einem bis zu fünf Jahren.

### §. 311.

Strafe der Mitschuldigen.

Wer bei einer unbefugten Werbung dem Verbrecher durch Rath oder That, oder auf andere Weise vorsätzlich Hilfe leistet, ist wie der Verbrecher selbst zu behandeln und zu bestrafen; doch kann in Fällen, wo nach §. 308 der Werber mit fünf- bis zehnjährigem schweren Kerker zu bestrafen ist, ein solcher Mitschuldiger, wenn er dem Werber nur zu einer oder der andern einzelnen Werbung Hilfe geleistet, oder von dem Umstande, daß der Friede des Staates bedroht ist, keine Wissenschaft gehabt hat, lediglich mit Kerker von einem bis zu fünf Jahren bestraft werden.

### §. 312.

Strafe der Mitschuld durch Begünstigung der unbefugten Werbung.

Wer das Verbrechen der unbefugten Werbung, wenn er es leicht und ohne Gefahr für sich, seine Angehörigen (§. 522\*) oder diejenigen Personen, die unter seinem gesetzlichen Schutze stehen, hindern kann, zu hindern, oder einen solchen ihm bekannten Verbrecher der Behörde anzuzeigen, vorsätzlich unterläßt, ist mit Beachtung des Umstandes, ob die Unterlassung in Kriegs- oder Friedenszeiten geschehen, zum Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre, und nach Wichtigkeit des wirklich entstandenen Nachtheiles auch bis zu fünf Jahren zu verurtheilen.

### §. 313.

Bedingung der Strafnachsicht.

Demjenigen, welcher auf was immer für eine Art des Verbrechens der unbefugten Werbung schuldig geworden ist, wird Straflosigkeit zugesichert, wenn er entweder die Geworbenen wegzuschaffen freiwillig unterläßt, oder deren Abgang selbst verhindert, oder der Behörde von der Werbung zu einer Zeit die Anzeige macht, wo sie davon noch keine Kenntniß hatte, und die That unwirksam gemacht werden kann; auch soll die Anzeige geheim gehalten werden.

## Drittes Hauptstück.

Von der Verleitung oder Hilfeleistung zur Verletzung eidlicher Militär-Dienstverpflichtung.

### §. 314.

Verbrechen durch solche Verleitung.

Die Verleitung zur Verletzung militärischer Dienstpflicht wird einem Jeden als Verbrechen wider die Kriegsmacht des Staates zugerechnet, der einen zum k. k. Kriegsdienste

\*) Siehe Anmerkung I.



eidlich verpflichteten Mann, obgleich er selbst in keiner solchen Verpflichtung steht, zur treulosen Verlassung des Kriegsdienstes (Desertion) oder zu was immer für einer nach diesem Gesetze als Verbrechen zu behandelnden Verletzung der eidlich angelobten Treue, des Gehorsams, der Wachsamkeit, oder sonstiger Militär-Dienstplichten verleitet, auffordert, aneifert oder zu verleiten sucht, es mag dieses durch gegebene Geschenke, oder andere Vortheile, durch Verheißungen, Vorspiegelungen, oder auf was immer für eine andere Weise geschehen.

### §. 315.

Strafe.

Die Strafe einer solchen Verleitung ist, wenn es nur bei dem Versuche geblieben ist, Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre, der nach der Wichtigkeit und Strafbarkeit des bezweckten Militär-Verbrechens bis auf drei Jahre, wenn aber die Verführung gelungen ist, bis auf fünf Jahre zu erhöhen ist.

### §. 316.

Hilfeleistung zu einem Militär-Verbrechen. — Strafe.

Des Verbrechens der Hilfeleistung zu einem im §. 314 bezeichneten Militär-Verbrechen macht sich Derjenige schuldig, welcher, obgleich er selbst in keiner Militär-Verpflichtung steht, einem zum k. k. Kriegsdienste eidlich verpflichteten Manne bei Begehung eines Militär-Verbrechens auf was immer für eine Weise Beistand leistet. Die Strafe ist ebenfalls, je nachdem die That nur versucht oder vollbracht wurde, Kerker von sechs Monaten bis zu fünf Jahren.

### §. 317.

Strafe der Verleitung oder Hilfeleistung bei erschwerenden Umständen.

Wenn aber die in den vorstehenden §§. 314 und 316 erwähnte Verleitung oder Hilfeleistung, ein in dem gegebenen Falle, mit dem Tode zu bestrafendes Militär-Verbrechen zum Gegenstande hat, oder wenn dieselbe zur Kriegszeit geschieht, oder wenn in Anbetracht der Anzahl der Individuen, auf welche die Verleitung abgesehen ist, oder der sonst obwaltenden Umstände erhebliche Gefahr zu besorgen, oder bedeutender Nachtheil wirklich entstanden ist, so soll der Schuldige zu fünf- bis zehnjährigem schweren Kerker verurtheilt werden.

Wird jedoch dem Ueberhandnehmen solcher Verbrechen durch das Standrecht Einhalt zu thun für nothwendig befunden, so ist nach vorausgegangener Kundmachung des Standrechtes, jeder Schuldige mit dem Tode durch Erschießen zu bestrafen.

### §. 318.

Strafe der Vorschubleistung zu Gunsten der Ausreißer.

Wer ohne ein im Vorhinein getroffenes Einverständniß (§. 314) einen auf die Kriegs-Artikel oder Militär-Satzungen eidlich verpflichteten Ausreißer (Deserteur) durch Anweisung des Weges, durch Verkleidung, Verbergung, durch einen bei sich gegebenen Aufenthalt, oder auf was immer für eine Art hilfreiche Hand bietet, und dadurch die Fortsetzung seiner Flucht begünstigt, oder die Ausforschung und Wiedereinbringung des Ausreißers erschwert, ist mit Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre zu bestrafen.



Ist jedoch eine solche Begünstigung durch eine in längerer Zeit fortgesetzte Verhehlung oder durch Abkaufung der Montur, Waffen, des Pferdes oder sonstiger Ausrüstungs-Gegenstände des Ausreißers, oder aus Gewinnsucht, oder unter anderen besonders erschwerenden Umständen verübt worden, so ist die Strafe schwerer Kerker von einem bis zu fünf Jahren.

### §. 319.

Nebst der durch Beförderung der meineidigen Entweichung aus dem Kriegsdienste, oder durch Verhehlung der Ausreißer nach den §§. 314 bis 317 verwirkten Strafe ist jeder schuldig Befundene auch zu verhalten, für jeden Ausreißer Einhundert Gulden an die Kriegscasse zu bezahlen. Kann er diese Zahlung nicht leisten, so ist die Strafzeit länger auszumessen, oder zu verschärfen; auch kann der Umstand, daß der Ausreißer wieder eingebracht worden, an dieser gesetzlichen Anordnung nichts ändern.

### §. 320.

Behandlung der Militär-Personen in Fällen der Verleitung oder Hülfeleistung zu einem Militär-Verbrechen.

Militär-Personen, die sich einer Uebertretung der §§. 314 oder 316 schuldig machen, und vermöge ihrer eidlichen Verpflichtung derselben Zurechnung des beförderten Militär-Verbrechens, wie der Thäter selbst unterliegen können, sind nach den bei einzelnen Militär-Verbrechen vorkommenden gesetzlichen Bestimmungen, und wenn daselbst über die Verleitung oder Mitwirkung nichts besonderes verordnet ist, nach der im §. 11 \*) gegebenen allgemeinen Vorschrift zu behandeln.

## Viertes Hauptstück.

Von der Ausspähung und anderen gegen die Kriegsmacht des Staates gerichteten Handlungen.

### §. 321.

Ausspähung. A. Zur Kriegszeit oder im Zeitpunkte militärischer Rüstungen.

Wer in Kriegszeiten oder zu einer Zeit, wo es offenkundig ist, daß militärische Maßregeln oder Rüstungen wider einen zu besorgenden äußeren Feind, oder im Inlande auftretende Aufriührer getroffen werden, die Stärke oder den Zustand der Kriegsmacht zu Lande oder zu Wasser, ihre Veranstellungen oder Pläne, ihre Stellungen oder Bewegungen, den Zustand einer Festung oder Feldverschanzung, der Vorräthe oder Magazine, überhaupt solcher Verhältnisse oder Gegenstände, welche auf die militärische Vertheidigung des Staates, oder auf die Unternehmungen (Operationen) der Armee oder Marine Beziehung haben, in der Absicht auskundschaftet, um dem Feinde oder jener Macht, mit welcher der Krieg auszubrechen droht, oder den Aufriührern auf was immer für eine Weise davon Nachricht zu geben, macht sich des Verbrechens der Ausspähung schuldig.

\*) Siehe Anmerkung II.



## §. 322.

Strafe der Haupt- und Mitschulbigen.

Dieses Verbrechen soll, wenn es auch ohne allen Erfolg nur bei dem Versuche geblieben ist, mit dem Tode durch den Strang bestraft werden. Auch ist gegen den Verbrecher, wenn er auf der That oder noch während des Krieges ergriffen wird, standrechtmäßig zu verfahren.

Wer in Kriegszeiten oder zu einer Zeit, wo ihm bekannt ist, daß militärische Maßregeln oder Rüstungen wider einen zu besorgenden äußeren Feind oder im Inlande auftretende Aufwührer getroffen werden, dem Auspähler entweder zur Auskundschaftung selbst, oder zur Benachrichtigung des Feindes, der fremden Macht oder der Aufwührer von den auskundschafteten Verhältnissen oder Gegenständen, es sei durch Rath oder That oder auf andere Weise vorsätzlich Hilfe leistet, macht sich des Verbrechens mitschuldig und ist gleich dem Auspähler zu behandeln.

Wenn aber der Haupt- oder Mitschuldige einer Auspähung, die zur Zeit der im Eingange des §. 321 bezeichneten Vorbereitungen unternommen worden, von dem Bestehen solcher Vorbereitungen keine Kenntniß hatte, so soll er mit schwerem Kerker von einem bis fünf Jahren und wenn die Mittheilung des Erforschten an den fremden Staat oder die Aufwührer schon geschehen ist, mit schwerem Kerker von fünf bis zu zehn Jahren bestraft werden.

## §. 323.

Mitschuld durch Begünstigung der Auspähung zur Zeit des Krieges oder militärischer Rüstungen.

Wer eine solche Auspähung oder Mittheilung an den Feind, oder an Diejenigen, wider welche nach seinem Wissen militärische Vorbereitungen getroffen werden, da er sie leicht und ohne Gefahr für sich, seine Angehörigen (§. 522\*) oder diejenigen Personen, die unter seinem gesetzlichen Schutze stehen, hindern kann, vorsätzlich nicht verhindert; oder wer eine ihm bekannte, durch dieses Gesetz für Auspähung erklärte Handlung, oder eine Person, von welcher ihm eine solche Handlung bekannt ist, der Behörde anzuzeigen, vorsätzlich unterläßt, macht sich der Auspähung mitschuldig, und ist mit schwerem Kerker von fünf bis zu zehn Jahren; bei besonders erschwerenden Umständen aber von zehn bis zu zwanzig Jahren zu bestrafen.

## §. 324.

B. Zu einer anderen als der im §. 321 bezeichneten Zeit.

Das Verbrechen der Auspähung begeht auch Derjenige, welcher solche Vorkehrungen oder Gegenstände, die auf die Kriegsmacht des Staates Beziehung haben, und von der Staatsverwaltung nicht öffentlich getroffen oder behandelt werden, zu einer anderen als der im §. 321 bezeichneten Zeit in der Absicht auskundschaftet, um einem fremden Staate oder Aufwührern davon Nachricht zu geben.

\*) Siehe Anmerkung I.



## §. 325.

Strafe.

Ein solcher Auspähler soll nach Maß der angewendeten List, der Wichtigkeit der Auspähung und der Größe des Schadens, der für den Staat daraus entstehen kann, mit schwerem Kerker von einem bis zu fünf Jahren, und wenn die Mittheilung des Erforschten an den fremden Staat oder an Aufriührer wirklich geschehen ist, mit schwerem Kerker von fünf bis zu zehn Jahren bestraft werden.

Mit gleicher Strafe ist Derjenige zu belegen, welcher einem Auspähler bei der zu einer anderen als der im §. 321 bezeichneten Zeit unternommenen Auskundschaftung oder Mittheilung des Erforschten an den fremden Staat oder an Aufriührer durch Rath oder That oder auf andere Weise vorsätzlich Hilfe leistet.

## §. 326.

Strafe der Mitschuld durch Begünstigung einer Auspähung zu einer andern als der im §. 321 bezeichneten Zeit.

Wer zu einer anderen als der im §. 321 bezeichneten Zeit eine Auspähung, die er leicht und ohne Gefahr für sich, seine Angehörigen (§. 522\*) oder diejenigen Personen, die unter seinem gesetzlichen Schutze stehen, verhindern kann, zu hindern, oder einen ihm bekannten Auspähler der Behörde anzuzeigen, vorsätzlich unterläßt, ist zu schwerem Kerker von einem bis zu drei Jahren; und falls in Folge seiner Unterlassung die Mittheilung an den fremden Staat oder an Aufriührer wirklich geschehen wäre, von drei bis zu fünf Jahren zu verurtheilen.

## §. 327.

Andere Handlungen gegen die Kriegsmacht des Staates.

Wer sich in Kriegszeiten, oder zu der im Eingange des §. 321 erwähnten Zeit in Einverständnisse mit dem Feinde einläßt, oder wenn auch ohne ein solches Einverständniß was immer für einer Handlung oder Unterlassung schuldig macht, um durch solche Einverständnisse, Handlungen oder Unterlassungen der kaiserlich-österreichischen Kriegsmacht oder einem mit derselben verbündeten Kriegsheere einen Nachtheil, oder dem Feinde einen Vortheil zuzuwenden, begeht selbst dann, wenn in einer solchen Handlungsweise die Merkmale eines anderen Verbrechens oder Vergehens liegen, ein Verbrechen wider die Kriegsmacht des Staates.

## §. 328.

Strafe.

Dieses Verbrechen soll an Allen, die dazu mitgewirkt haben, mit dem Tode durch den Strang bestraft werden, wenn entweder:

- a) der Thäter zum Behufe der Ausführung desselben sich eines anderen in diesem Gesetze ohnehin mit dem Tode verpönten Verbrechens, oder einer in den §§. 362\*\*), litt. c), 364\*\*), 366\*\*) und 450\*\*), litt. d) bezeichneten verbrecherischen Handlung oder Unterlassung schuldig gemacht hat; oder wenn

\*) Siehe Anmerkung I.

\*\*) Siehe Anmerkung III.



b) durch dasselbe der kaiserlich-österreichischen Kriegsmacht in Beziehung auf die Operationen gegen den Feind ein sehr wichtiger Nachtheil zugefügt worden ist.

### §. 329.

In allen übrigen Fällen sind die Schuldigen in der Regel mit schwerem Kerker von zehn bis zwanzig Jahren, dann aber, wenn sich in der Handlungsweise die Merkmale eines anderen in diesem Gesetze schon an sich schwerer verpönten Verbrechens darstellen, mit der für dieses Verbrechen bestimmten Strafe zu belegen.

### §. 330.

Strafe der Mitschuld durch Begünstigung des im §. 327 bezeichneten Verbrechens.

Derjenige aber, der das im §. 327 bezeichnete Verbrechen, da er es doch leicht und ohne Gefahr für sich, seine Angehörigen (§. 522\*) oder diejenigen Personen, die unter seinem gesetzlichen Schutze stehen, hindern konnte, vorsätzlich nicht verhindert; oder wer eine solche ihm bekannt gewordene verbrecherische Unternehmung oder eine Person, von der ihm eine solche Unternehmung bekannt wird, der Behörde anzuzeigen vorsätzlich unterläßt, macht sich desselben Verbrechens mitschuldig, und ist mit schwerem Kerker von fünf bis zu zehn Jahren, bei besonders erschwerenden Umständen aber von zehn bis zu zwanzig Jahren zu bestrafen.

### §. 331.

Bedingung der Strafnachsicht.

Demjenigen, der sich bei einem in diesem Hauptstücke angeführten Verbrechen einer Mitwirkung schuldig gemacht hat, und durch Reue bewogen, entweder das Verbrechen selbst verhindert, oder der Behörde zu einer Zeit die Anzeige macht, wo sie davon noch keine Kenntniß hatte, und der Schade abgewendet werden kann, wird die Straflosigkeit zugesichert. Auch soll die Anzeige geheim gehalten werden.

\*) Siehe Anmerkung I.



## A n m e r k u n g e n .

### I. Zu den §§. 312, 323, 326 und 330.

Der §. 522 betrachtet „des Verbrechens Verwandte und Verschwägerter in auf- und absteigender Linie wie auch seine Geschwister, Geschwisterkinder oder die ihm noch näher verwandt sind, sein Ehegenos, die Geschwister seines Ehegenossen und die Ehegenossen seiner Geschwister.“

### II. Zu dem §. 320.

Der §. 11 sagt: „Nicht der unmittelbare Thäter allein wird des Verbrechens oder Vergehens schuldig, sondern auch jeder, der durch Befehl, Rathen, Unterricht, Lob die Uebelthat eingeleitet, vorsätzlich veranlasst, zu ihrer Ausübung durch absichtliche Herbeischaffung der Mittel, Hintanhaltung der Hindernisse, oder auf was immer für eine Art Vorschub gegeben, Hilfe geleistet, zu ihrer sicheren Vollstreckung beigetragen; auch wer nur vorläufig sich mit dem Thäter über die nach vollbrachter That ihm zu leistende Hilfe und Beistand, oder über einen Antheil an Gewinn und Vortheil einverstanden ist.

Entschuldigungsgründe, welche die Strafbarkeit eines Verbrechens oder Vergehens für den Thäter oder für einen der Mitschuldigen oder Theilnehmer nur vermöge persönlicher Verhältnisse desselben aufheben, sind auf die übrigen Mitschuldigen und Theilnehmer nicht auszudehnen.“

### III. Zu dem §. 328 lit. a.

Des besseren Verständnisses wegen wird der Inhalt dieser §§. wiedergegeben, u. z.

§. 362. „Andere boshafte Beschädigungen eines fremden Eigenthumes sind als Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit anzusehen, wenn entweder:

- c) die boshafte Beschädigung an Eisenbahnen, diese mögen mit oder ohne Dampfkraft betrieben werden, oder an den dazu gehörigen Anlagen, Beförderungsmitteln, Maschinen, Geräthschaften, oder anderen zum Betriebe derselben dienenden Gegenständen, oder an Dampfschiffen, Dampfmaschinen, Dampfkesseln, Wasserwerken, Brücken, Vorrichtungen in Bergwerken oder überhaupt unter besonders gefährlichen Verhältnissen verübt worden ist.“

§. 364. „Eben dieses Verbrechens macht sich auch Derjenige schuldig, welcher durch was immer für eine andere aus Bosheit unternommene Handlung oder durch die geflissentliche Außerachtlassung der ihm, bei dem Betriebe von Eisenbahnen, oder von den im §. 362 lit. c) bezeichneten Werken oder Unternehmungen obliegenden Verpflichtung eine der im §. 362 lit. b) bezeichneten Gefahren herbeiführt.“

In Betreff dieser Gefahren sagt der §. 362 mit Bezug auf das Vorausgeschickte noch weiter:

- b) (wenn entweder) „daraus eine Gefahr für das Leben, die Gesundheit, körperliche Sicherheit von Menschen, oder in größerer Ausdehnung für fremdes Eigenthum entstehen kann“.



§. 366. „Boshafte Beschädigungen irgend eines Bestandtheiles des Staatstelegraphen und jede absichtliche Störung des Betriebes, sowie jeder vorsätzliche Mißbrauch dieser Staatsanstalt sind, ohne Rücksicht auf den Betrag des Schadens, als Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit, mit schwerem Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre und bei besonders wichtigem Schaden oder besonderer Boshait, von einem bis fünf Jahren zu bestrafen.“

§. 450 (die Brandlegung ist an dem Thäter in Kriegszeiten mit dem Tode durch den Strang zu bestrafen).

d) „Wenn der Brand an einem mit Wissen des Thäters zur Aufbewahrung eines Pulver-Vorrathes, oder anderer, zu einer verheerenden Explosion geeigneter Gegenstände dienenden Orte oder an einem ausgerüsteten Kriegsschiffe, dieses mag sich wo immer befinden, gelegt worden ist.“

und das Herzogthum Krain.

Jahrgang 1861.

IV. Stück.

ausgegeben und vertrieben am 29. April 1861.

Rundmachung der k. k. kaiserl. illir. Küstenl. Finanz-Landes-Direction in Graz vom 26. März 1861.

Betreffend die neue Arrondirung des Amtsgebietes der k. k. Finanz-Landes-Direction in Capodistria.

Um die finanzielle Gebietseintheilung im illirischen Küstenlande mit der dortigen politischen Gebietseingetheilung in Einklang zu bringen, und namentlich nach Errichtung der aus Anlass der Wiederherstellung des Illirischen Zoll-Kaiserschlosses festzusetzenden neuen Zoll-Linie die Leitung des gemeinsamen Finanzdienstes in Illirien bei einer Behörde zu concentriren; nach dem Besche k. k. Finanz-Ministerium mit Datum vom 21. März l. J. N. 15360-265 und dem hierdurch erfolgenden die Aufhebung der politischen Bezirke von Capodistria und Dolina, dann der Gemeinde von Dolina aus dem Amtsgebiete der k. k. Finanz-



